

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Militär

Benachteiligung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d216.html>)

## Benachteiligung

Beispiel: *Ein muslimischer Soldat wird trotz ausserordentlicher Leistung von seinen Vorgesetzten nicht zum Gefreiten befördert.*

Werden Armeeinghörige einzig wegen ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder ihrer Ethnie benachteiligt, so verstösst dies gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und stellt möglicherweise eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 94 Abs.1 DRA).

Liegt die Benachteiligung in der Verweigerung einer Dienstleistung, die für die Allgemeinheit gedacht ist, so liegt ausserdem ein Verstoß gegen die Rassismustrafnorm des Militärstrafgesetzes vor (Art. 171c Abs. 5 MStG).

Die Armee bietet in Fällen von Mobbing, Gewalt oder sonstigen Schwierigkeiten beim Zusammenleben in der Armee Unterstützung durch den Psychologisch-Pädagogischen Dienst an (PPD).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

## Vorgehen und Rechtsweg